

**Gemeinde Waldachtal
Landkreis Freudenstadt**



Bebauungsplan „Birkäcker - Erweiterung“

Verfahren nach § 13b BauGB

in Waldachtal - Oberwaldach

Begründungen

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

Fassung vom 14.02.2023



Inhaltsübersicht

I.	Planerfordernis und Planrechtfertigung	2
1.	Art der Bebauungsplanverfahrens	3
II.	Lage und räumlicher Gestaltungsbereich.....	4
1.	Lage im Siedlungsgefüge	4
2.	Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	5
III.	Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen	6
1.	Regionalplan Nordschwarzwald	6
2.	Flächennutzungsplan 2030.....	6
3.	Bestehende Rechtsverhältnisse	7
4.	Schutzgebiete und sonstige übergeordnete Festsetzungen	8
IV.	Ziele und Zwecke der Planung.....	8
1.	Ist-Zustand im Plangebiet und in der Umgebung.....	8
2.	Grundsätzliche Zielsetzung.....	8
V.	Städtebauliche Konzeption	9
1.	Bauliche Konzeption	9
2.	Entsorgung von Schmutz- und Oberflächenwasser	9
VI.	Umwelt- und Artenschutzbelange.....	10
1.	Umweltbelange und Umweltbericht.....	10
2.	Erdmassenausgleich	11
VII.	Planungsrechtliche Festsetzungen	11
VIII.	Örtliche Bauvorschriften	13



I. Planerfordernis und Planrechtfertigung

In der Gemeinde Waldachtal besteht weiterhin eine große Nachfrage an Wohnbauplätzen. Dieser Nachfrage wurde in den vergangenen Jahren bereits im Ortsteil Hörschweiler und Salzstetten nachgegangen. Bei den beiden aktuellsten Baugebieten handelt es sich um „Härte Süd“ in Hörschweiler, welches innerhalb kürzester Zeit nahezu vollständig bebaut wurde, und „Raitäcker“ in Salzstetten, welches momentan erschlossen wird und bis auf einzelne Bauplätze alles vermarktet wurde. Eine Bebauung kann dort voraussichtlich ab Mitte 2023 erfolgen.

In der Ortschaft Cresbach wurde 2006 das letzte gemeindeeigene Baugebiet entwickelt. Zuletzt wurde die private Baugebietserweiterung „Waldachtäle – 2. Erweiterung“ in Oberwaldach realisiert. Die Gemeinde besitzt allerdings nach wie vor keine gemeindeeigenen Bauplätze in Cresbach.

Die Gemeinde Waldachtal möchte Einheimischen der Ortschaft Cresbach die Chance geben im eigenen Ort sesshaft zu werden. Eine Abwanderung der jüngeren Bevölkerung soll vermieden werden und der Bedarf langfristig gedeckt werden.

Der Ortsteil Oberwaldach ist wie die ganze Gemeinde Waldachtal äußerst ländlich geprägt. Es überwiegen eigengenutzte Wohnformen. Sowohl dieser Struktur, als auch der Bodenschutzklausel §1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll Rechnung getragen werden. So werden im Gebiet gezielt Bauplätze für Einfamilien- und Doppelhäuser, als auch Bauplätze, die eine dichtere Bebauung zulassen (Mehrfamilienhäuser), angeboten. Eine städtebauliche Verträglichkeit soll so gewährleistet werden.

Das Baugebiet „Birkäcker-Erweiterung“ schließt die Bebauung zwischen dem zu erweiterndem Baugebiet Birkäcker und dem Familiendorf. Es sollen 14 neue Bauplätze entstehen.

Die äußere Erschließung erfolgt über die bestehende Straße „Am Waldweg“.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Birkäcker - Erweiterung“ soll durch Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine gesonderte städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden.



1. Art der Bebauungsplanverfahrens

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur „Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ vom 04. Mai 2017 wurde u.a. ein neuer § 13b in das Baugesetzbuch (BauGB) aufgenommen, der unter bestimmten Voraussetzungen auch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach §13a BauGB ermöglicht.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB durchgeführt, da der Bebauungsplan durch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet, die sich an im Zusammenhang bebauten Ortsteilen anschließen und in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des §19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche von weniger als 10.000 Quadratmetern – wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind – festgesetzt wird. Im vorliegenden Fall beträgt die Grundfläche insgesamt 5.080 m².

Außerdem wird

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet.
- Und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Für das Planungsverfahren ergeben sich analog zu einem Verfahren nach §13a BauGB folgende begünstigende Besonderheiten:

- Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3(1) und § 4(1) BauGB;
- Verzicht auf die Umweltprüfung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung;
- Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als bereits erfolgt oder zulässig und müssen nicht ausgeglichen werden;

Umweltbelange sind jedoch Rahmen der Abwägung entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen, hierzu ist ein Umweltbeitrag beigefügt. Hinzu sind entsprechende Ausführungen in der Begründung enthalten (vgl. Kapitel VI).

Die Besonderheit des Planungsverfahrens sind entsprechend § 13a (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Durch das Bebauungsplanverfahren wird die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt.



II. Lage und räumlicher Gestaltungsbereich

1. Lage im Siedlungsgefüge

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Siedlungsrand von Oberwaldach und spannt sich zwischen dem bestehenden Wohngebiet „Birkäcker“ und dem Familiendorf Waldachtal auf. Das Plangebiet grenzt im Norden und Süden an die K7420 bzw. an die freie Landschaft.

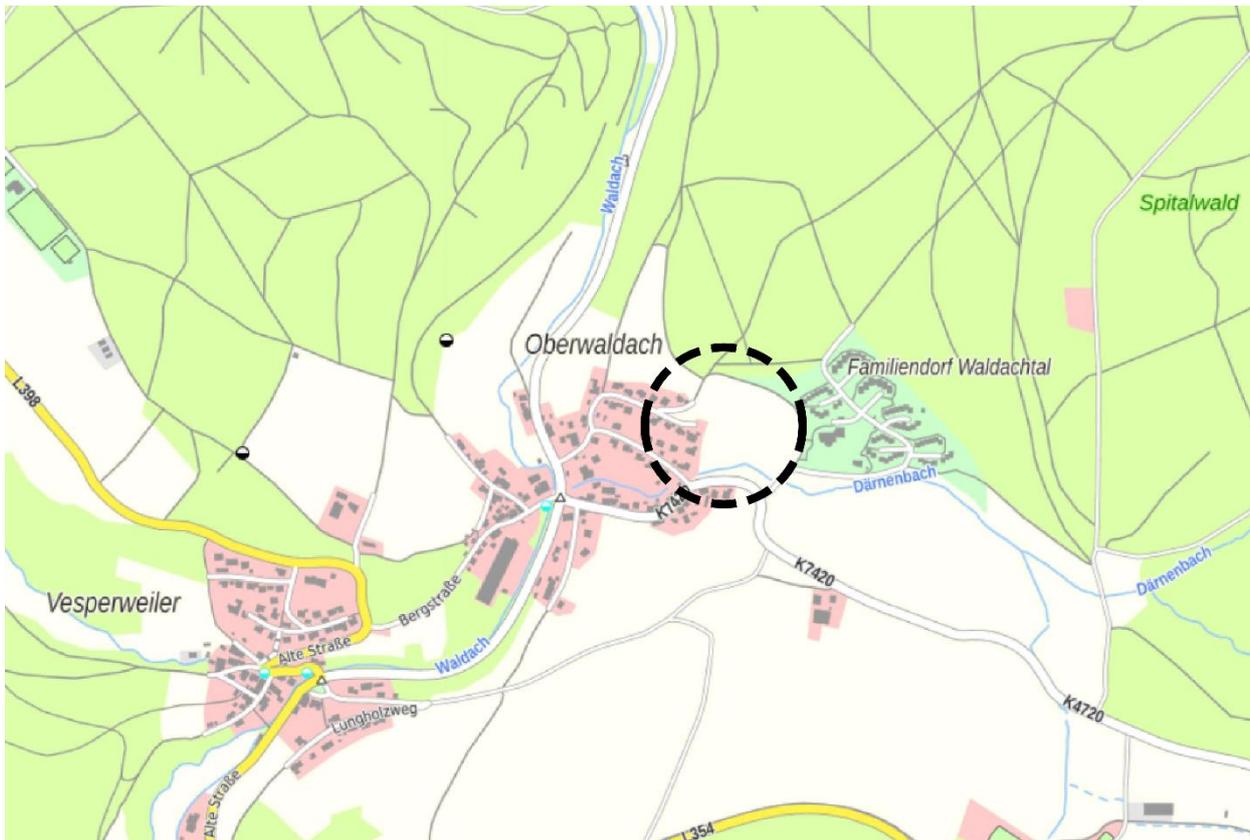


Abb. II-1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarzer Kreis)



III. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen

1. Regionalplan Nordschwarzwald

In der Nutzungskarte des Regionalplans Nordschwarzwald von 2015 ist das Plangebiet als Flur eingetragen.

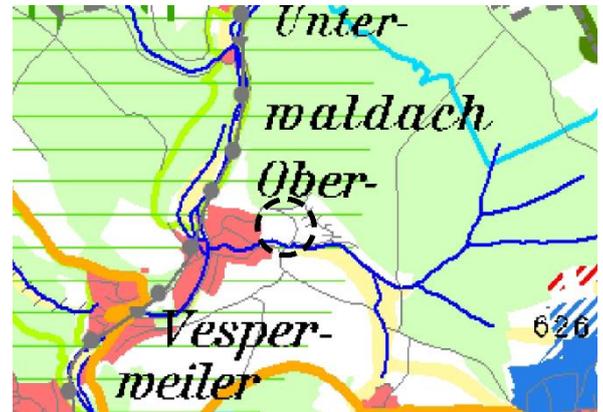


Abb. III-1: Ausschnitt Regionalplan Nordschwarzwald

2. Flächennutzungsplan 2030

Im gültigen Flächennutzungsplan 2030 des Gemeindeverwaltungsverbands Dornstetten wird das Plangebiet als geplante Wohnbaufläche dargestellt.

Der Bebauungsplan kann damit als nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.



Abb. III-2: Ausschnitt FNP 2030 (rechtskräftig)



3. Bestehende Rechtsverhältnisse

Das Gebiet liegt im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord.

Mit Teilen des Plangebietes werden rechtskräftige Bebauungspläne überplant. Der Großteil des Plangebiets ist aber bisher dem Außenbereich nach §35 BauGB zuzurechnen.

Im Westen wird ein Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans „Birkäcker“ vom 03.09.1993 überplant. Dieser setzt an dieser Stelle die Wendeplatte der Straße „Am Waldweg“ und Baumpflanzungen fest. Die Baumpflanzungen wurden nie durchgeführt, werden aber am östlichen Plangebiet ausgeglichen. Eine neue Wendeplatte wird ebenfalls im Osten des Plangebiets angesiedelt, sodass an dieser Stelle nun Platz für Stellplätze und Wohnbaufläche geschaffen wird.



Abb. III-3: Ausschnitt „Birkäcker“ vom 03.09.1993



Abb. III-4: Ausschnitt „Birkäcker-Erweiterung“ Überplanung

Im Osten wird ebenfalls eine Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplans „Familiendorf Waldachtal – 1. Änderung“ vom 15.11.2013 überplant. Die Festsetzungen ähneln sich in diesem Bereich. Es werden lediglich noch zusätzliche Baumpflanzungen als Ausgleich festgesetzt.



Abb. III-5: Ausschnitt „Familiendorf Waldachtal – 1. Änd.“ vom 15.11.2013

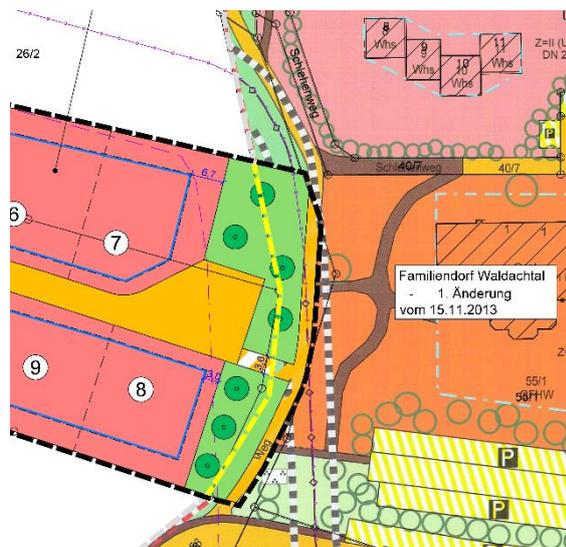


Abb. III-4: Ausschnitt „Birkäcker-Erweiterung“ Überplanung



4. Schutzgebiete und sonstige übergeordnete Festsetzungen

Naturschutzrechtliche Festsetzungen einschließlich Gebietsausweisungen nach Natura 2000 sowie Vogelschutzgebiete nach europäischem Recht sind nicht betroffen. Auf dem angrenzenden Flurstück Nr. 27 befindet sich ein kartiertes Offenlandbiotop. Dieses wird nicht tangiert.

Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete werden ebenfalls nicht tangiert.

Das Gebiet liegt im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord.

IV. Ziele und Zwecke der Planung

1. Ist-Zustand im Plangebiet und in der Umgebung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Acker und Wirtschaftsgrünland,
- Landwirtschaftliche Wege,
- Straße mit Wendemöglichkeit

In der direkten Umgebung befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Wohngebiet,
- Sondergebiet (Gaststätte)
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen.

2. Grundsätzliche Zielsetzung

Mit dem Bebauungsplanverfahren „Birkäcker - Erweiterung“ soll ein neues Allgemeines Wohngebiet geschaffen werden, um so der Nachfrage nach Wohnbaumöglichkeiten in Cresbach langfristig nachzukommen.



V. Städtebauliche Konzeption

1. Bauliche Konzeption

Es ist die Erweiterung der Erschließungsstraße „Am Waldweg“ angedacht. Die Wendemöglichkeit wird an das Ende der Erweiterung verlegt. An der ursprünglichen Stelle der Wendepalte sollen Parkplätze und Wohnbaunutzung angesiedelt werden.

Insgesamt sind 14 Bauplätze geplant, welche sich tal- und bergseits der Erschließungsstraße ansiedeln.

Ausgewiesen wird ein Allgemeines Wohngebiet mit zweigeschossiger und dreigeschossiger Bauweise. Die Höhenfestsetzungen ermöglichen eine verträgliche Einbindung der Neubebauung in die topographische Situation.

Es werden 4 Bauplätze für Mehrfamilienhäuser gezielt an der Bergseite und im Anschluss an das bestehende Wohngebiet angesiedelt. Diese bilden den Übergang zur neuen Bebauung und können durch ihre bergseitige Lage das Untergeschoss für eventuelle Parknutzung verwenden. Bei Bedarf können zwei Bauplätze mit einem größeren Gebäude überbaut werden und so zeitgemäßen und ortsverträglichen Mehrgeschosswohnungsbau schaffen.

Die restlichen 10 Bauplätze orientieren sich mit ihren Festsetzungen an den ortstypischen Ein- und Zweifamilienhäusern.

Im Osten des Plangebietes verläuft der bestehende landwirtschaftliche Weg. In dem Bereich zwischen Weg und Wohnbebauung werden Baumpflanzungen ausgeglichen. Weitere Kompensationsmaßnahmen werden planextern umgesetzt.

2. Entsorgung von Schmutz- und Oberflächenwasser

Das gesamte anfallende Abwasser aus dem Baugebiet muss dem Mischwasserkanal zugeführt werden, da der Untergrund eine Versickerung nicht zulässt und aufgrund der topografischen Situation und der Grundstücksverhältnisse auch keine Retentions- und Versickerungseinrichtungen hergestellt werden können.

Die Dimensionierung des bestehenden Mischwasserkanals, dem das Abwasser zugeführt wird, ist ausreichend.



VI. Umwelt- und Artenschutzbelange

1. Umweltbelange und Umweltbericht

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 BauGB Abs.4 abgesehen.

Die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange muss dennoch geprüft werden. Dafür wurde ein Fachbeitrag Artenschutz nach §44 BNatSchG erstellt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass bei Realisierung verschiedener Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann:

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Zur Vermeidung von Mortalitäten bei Wirbeltieren (Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) soll die Gehölzreihe im Plangebiet nur während des Winterhalbjahrs zwischen November und Februar gefällt werden. Findet der Baubeginn nicht unmittelbar im Frühjahr nach der Baufeldfreimachung statt, sind die Gehölze und Saumstrukturen kurz zu halten, damit sich bis zum Baubeginn keine neuen Habitate entwickeln können.
- Je Baugrundstück ist ein Sperlings- oder Halbhöhlenkasten (Fa. Hasselfeld, Schwegler, Grube oder anderen Anbietern) zu verhängen. Der Standort kann frei gewählt werden.
- Festsetzungen zur Beleuchtung

Ausgleichsmaßnahmen:

Planextern:

- Fledermauskästen CEF-Maßnahme: Verhängen von 25 künstlichen Ersatzquartieren oder einem Fledermausbrett nach Dr. Nagel. Diese Maßnahme erfolgt in Rücksprache mit dem Förster und der Unteren Naturschutzbehörde voraussichtlich auf den Flst. 28/2 oder 65/1.
- Habitatbaumgruppe: Zur Erhöhung des natürlichen Quartierangebotes für Fledermäuse werden 15 Bäume aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen. Auch diese Maßnahme wird in Rücksprache mit dem Förster und der Unteren Naturschutzbehörde voraussichtlich auf Flst. 65/1 erfolgen.
- Saumentwicklung: Die Anlegung von artenreichem Grünland erfolgt auf den Flst. 26/4 und der benachbarten Baumfreien Restfläche von Flst. 65/1.
Der Saumstreifen wird im Herbst gemäht (bei wüchsigen Säumen kann ebenfalls eine Frühmahd sinnvoll sein).
Auf Flst. 65/1 werden zusätzlich noch starke Äste oder Totholz an vier Stellen eingebracht und eine Totholzpyramide aufgestellt.
- Hochstämme: zur Kompensation des Eingriffes in die lineare Baumreihe müssen 12 Hochstämme gepflanzt werden. Es werden zu Pflegearmen Baumarten (bspw. Walnuss oder Birnbäume) geraten. Die Pflanzungen erfolgen auf Flst. 28, 28/3 und 31.

Planintern:

- Aufgrund der Überplanung von Teilen des angrenzenden Bebauungsplanes „Birkäcker“ aus dem Jahr 1993 müssen weitere 7 Hochstämme ausgeglichen werden. Dies erfolgt als planinterne Maßnahme am östlichen Teil des Plangebietes.

Artenschutzrechtlich bestehen unter Berücksichtigung und Umsetzung der o.g. Maßnahmen keine Bedenken gegen die Planung.



2. Erdmassenausgleich

Der Erdmassenausgleich nach §3 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) wird in der Planung berücksichtigt. Soweit es die Topographie zulässt, werden die neuen Erschließungsstraßen des Baugebietes „Raitäcker“ so angehoben, dass ein Erdmassenausgleich angestrebt wird.

VII. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der Nutzung

Für die bauliche Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Alle Nutzungen die dem Verfahren nach §13 b BauGB widersprechen, wurden ausgeschlossen. Somit erhält der Planbereich den Charakter eines Wohngebietes.

2. Überbaubare Grundstücksflächen, zulässige Gebäudelänge und Bauweise

Durch die großzügigen Baufenster ist eine optimale Nutzung der Grundstücke gewährleistet. Aus Gründen der Verkehrssicherheit werden Abstände zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehalten. Entsprechend der Umgebungsbebauung wird eine offene Bauweise festgesetzt.

3. Zulässige Grundflächenzahl

Es wird entsprechend der BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. In Verbindung mit der Baugrenze soll so eine lockere Wohnbebauung mit Grünflächenanteilen entstehen.

4. Vollgeschosse und zulässige Höhe der baulichen Anlagen

4.1. Höhe der baulichen Anlage und deren Bezugspunkte

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird durch eine maximale Wandhöhe (WH) und eine maximale Firsthöhe (FH) geregelt. Die Bauflächen werden in unterschiedliche Teilflächen gegliedert (WA 1, 2, und 3). Die Bezugshöhe wird über die Höhe der Achse der zukünftigen Erschließungsstraße ermittelt.

Für alle Teilbereiche sind der Nutzung und Topographie entsprechende Wand- und Firsthöhen festgesetzt.

Die Dachformen sind freigestellt. Für Flachdächer, Pultdächer und Tonnendächer werden ergänzende Regelungen zur maximalen Firsthöhe bzw. zur maximalen Wandhöhe getroffen. Damit wird die räumliche Verhältnismäßigkeit im Vergleich zu Gebäuden mit Satteldächern gewahrt.

4.2. Zahl der Vollgeschosse

Um ein einheitliches Ortsbild zu schaffen, wird die Zahl der Vollgeschosse festgelegt. Trotz der Höhenfestsetzungen kann es aufgrund der topographischen Situation im Einzelfall zum Ausbau mit 2 Vollgeschossen kommen. Aus diesem Grund wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse im Plan mit II festgesetzt.

Für das Allgemeine Wohngebiet 3 wird die Zahl der Vollgeschosse erhöht, um an dieser Stelle gezielt Mehrfamilienhäuser anbieten zu können. Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird in diesem Bereich auf III festgesetzt.



5. Nebenanlagen, Garagen, Carports, Stellplätze und Tiefgaragen

Garagen, Carports und Stellplätze sowie Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) zulässig. Damit wird die festgesetzte Erhöhung der nachzuweisenden Stellplätze auf den Baugrundstücken erleichtert.

Aufgrund der topographischen Verhältnisse werden in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB für talseitige Grenzgaragen bzw. Carports im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes 1 (WA 1), die ohne Abstandsflächen an der Grundstücksgrenze errichtet werden sollen, abweichende Festsetzungen gegenüber § 6 Abs. 1 LBO zugelassen. Die Wandfläche kann in diesen Fällen bis maximal 30 m² zugelassen werden, die Gesamthöhe wird dabei auf 3,0 m bezogen auf die Straßenachse im Endausbau beschränkt.

Weiter Überschreitungen sind auf Grund nachbarschützender Belange nicht vorgesehen.

Die Regelungen zu Nebenanlagen entsprechen weitestgehend der Formulierungen in der BauNVO.

6. Versorgungsleitungen

Aus stadtgestalterischen Gründen wird festgesetzt, dass oberirdische Strom- und Fernleitungen unzulässig sind.

7. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft

Um den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, werden Festsetzung zum Schutz erlassen.



VIII. Örtliche Bauvorschriften

1. Dachgestaltung, Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Um den Grundstückseigentümern die Möglichkeit zu bieten eine moderne Bauweise umzusetzen, ist die Wahl der Dachform und Dachneigung freigestellt. Es werden ergänzende Regelungen zur maximalen Gebäudehöhe bzw. zur maximalen Traufhöhe getroffen. Dadurch wird die räumliche Verhältnismäßigkeit im Vergleich zu Gebäuden mit Satteldächern gewahrt.

Aus gestalterischen und ökologischen Gründen, ist für flachgeneigte Dächer eine Begrünung vorgeschrieben.

2. Fassaden und Dachgestaltung

Um visuelle Beeinträchtigungen zu verhindern, werden Festsetzungen zur Gestaltung der Dächer und Fassaden getroffen. Um die Nutzung von erneuerbaren Energien zu fördern, werden Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zugelassen. Aus Gründen des Grundwasser- und Bodenschutzes sind nur Dacheindeckungen aus Materialien zulässig, die sicherstellen, dass keine Schwermetalle ausgelöst werden.

3. Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Damit Dächer durch Aufbauten, Fenster und Einschnitte nicht übermäßig erweitert oder verändert werden, werden in den örtlichen Bauvorschriften Einschränkungen diesbezüglich festgelegt.

4. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung zulässig. Damit die Verträglichkeit im Gebiet gewährleistet bleibt, dürfen diese nur unbeleuchtet ausgeführt werden und maximal 1 qm pro Betrieb groß sein.

Automaten entsprechen nicht dem Charakter des Allgemeinen Wohngebiets und werden deshalb ausgeschlossen.

5. Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen

5.1. Einfriedungen

Um eine abriegelnde Wirkung zwischen den privaten Grundstücken und dem öffentlichen Raum zu vermeiden, werden Festsetzungen zur Höhe und Art der Einfriedungen getroffen.

5.2. Gestaltung der unbebauten Flächen

Um den Eingriff in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten und eine gewisse Durchgrünung des Plangebietes zu erzielen, sind die nicht überbauten Flächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Schotterungen zur Gestaltung der Gärten sind nicht zulässig.

5.3. Abgrabungen und Aufschüttungen

Das Erscheinungsbild des Gebietes soll nicht durch übermäßige Veränderungen und Einschnitte in das natürliche Gelände beeinträchtigt werden, weshalb Festsetzungen zu Geländemodellierungen und Stützmauern getroffen werden.



5.4. Müllstandplätze

Aus stadtbildgestalterischen Gründen sind verdeckte Plätze für bewegliche Müllbehälter zu errichten, soweit sie nicht in den Gebäuden untergebracht werden können.

6. Antennen und Anlagen für die Telekommunikation

Die Versorgung der Haushalte mit Fernsehen und Radio erfolgt heutzutage fast ausschließlich über einen Kabelanschluss oder über Satellitenempfang, daher werden Festsetzungen zu Antennen und Anlagen für die Telekommunikation getroffen.

7. Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen

Wie heutzutage üblich, sind Leitungen unterirdisch zu verlegen.

Aufgestellt:

Waldachtal, den 14.02.2023

Bearbeiter:

Sophia Stockburger

Gemeindeverwaltungsverband Dornstetten
Verbandsbauamt
Hauptstraße 18
72280 Dornstetten

Anerkannt und ausgefertigt:

Waldachtal, den

.....
Annick Grassi, Bürgermeisterin